

Qualitätsmanagementhandbuch

700 Produkt- und Dienstleistungsrealisierung
 720 Kundenbezogene Prozesse
 722 Kommunikation mit Kunden

EULA Endbenutzer Lizenzvertrag für Software

Ausgabestelle

GL / Dipl. Ing. FH A. Aebersold


Ablage

Ordner: QM-HB-06
 Ablage Server: QM-HB-722 PA400 RV00 EULA-DE

Verteiler

alle

Datum:	Änderung:	Zeichen:
		KH

 Bremgarterstrasse 54 CH-5610 Wohlen	Erstellt: 06.01.09 AA	722 PA400 EULA Endbenutzer Lizenz Vertrag (Version DE)	Ausgabe RV01
	Geprüft: 06.01.09 AA		Formblatt Nr QM-HB-722 PA400 RV00 EULA-DE
	Freigegeben: 06.01.09 AA		Gültig ab: Per sofort



Endbenutzer Lizenzvertrag für Software der NSE AG (EULA)

Softwareüberlassungsvertrag (EULA)

zwischen

NSE AG; Bremgarterstrasse 54; CH-5610
Wohlen

im folgenden „NSE“ genannt

und Ihnen als Anwender

1. Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist entweder das NSE Softwarepaket, welches je nach (OEM-) Versionsvariante bestimmte Applikationen aus der folgenden Aufzählung enthält, oder Einzelapplikationen und Programme aus der folgenden Aufzählung (DIGICOM-Freeware, DIGICOM, DIGI-VIEW) und im folgenden "Software" genannt wird.

NSE AG räumt dem Anwender das Nutzungsrecht an oben bezeichneter und entgeltlich oder unentgeltlich (Freeware- Lizenz) erworbener Software auf Dauer und nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein. Die Software ist urheberrechtlich geschützt (Schweizerisches Gesetzbuch §§ 231.1 ff. UrhG).

(2) Die Abschnitte 7. und 8. (Gewährleistung und Haftung) gelten nicht, sofern die Software nicht direkt bei NSE AG, sondern beispielsweise über einen Zwischenhändler gekauft wurde. In diesem Falle sind Ansprüche aus diesen Gründen nur dem Veräußerer gegenüber geltend zu machen.

(3) Gesetzliche Ansprüche gegen NSE AG aus dem Produkthaftungsgesetz, sofern solche gegeben sind, bleiben vollumfänglich bestehen und sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(4) Updates und Upgrades:

Die Software wird von NSE AG durch Updates und Upgrades gepflegt und mit neuen Spezifikationen versehen.

Ein Update ist eine Aktualisierung der Software, welche von NSE AG kostenlos dem Endkunden zur Verfügung gestellt wird. Ein Upgrade ist eine wesentliche Funktionserweiterung der Software,

welche kostenpflichtig über die NSE AG zu erwerben ist.

Im Falle, dass Sie sich zur Installation eines Updates entscheiden, finden die Regelungen dieses Softwareüberlassungsvertrages Anwendung und Sie erhalten das Recht, die erworbene Software mit dem Update entsprechend den Regelungen des Softwareüberlassungsvertrages zu nutzen.

Sofern Sie ein Upgrade der Software auf eine neuere Version erwerben, sind Sie berechtigt, die ursprünglich erworbene NSE AG Version als auch das Upgrade als eigenständiges Produkt entsprechend den Regelungen dieses Softwareüberlassungsvertrages zu nutzen. Die Berechtigung, das Upgrade als eigenständiges Produkt zu nutzen, setzt jedoch voraus, dass Sie weiterhin im Besitz der ursprünglich erworbenen NSE AG Software bleiben und keine der beiden Versionen gleichzeitig installiert und genutzt werden.

Diese Upgraderegulung bezieht sich ausschließlich auf alle NSE AG Upgrades.

(5) Dem Käufer wird lediglich ein Nutzungsrecht aber kein Eigentumsrecht übertragen. Das Nutzungsrecht beschränkt sich lediglich auf die im User-Label und im Programm eingetragenen Personen, Firmen und Institutionen.

(6) Bei Erwerb einer Hardware gebundenen Lizenz ist die Nutzung ausschließlich mit der Hardwarekomponente zusammen gestattet.

2. Softwarelizenz

(1) Die Freeware Lizenz der Bediensoftware DIGICOM ist ausschließlich für die Parametrierung der DIGISIAVE Familie bestimmt. Der Anwender trägt für die erstellten Settingfiles die volle Verantwortung. Wir empfehlen immer, Relais mit einer Prüfeinheit auf die zu erwartende Funktion hin zu kontrollieren.

(2) Die Software- Lizenz des Programmes DIGICOM und DIGIVIEW ist kostenpflichtig. Die entsprechende(n) Lizenz(en) können ausschließlich bei der NSE AG oder bei OEM-Partnern bezogen werden. Die Software-Lizenz ist nur mit „User License Certificate“ gültig, d.h. Sie müssen im Besitze eines gültigen Lizenz.bin-Files oder eines User-labels mit dazugehörigem Software-Schlüssel sein.



3. Wirksamkeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird wirksam,

a. wenn im Falle des Erwerbs des Vertragsgegenstandes die Verpackung des Vertragsgegenstandes vom Anwender geöffnet worden ist,

oder

b. wenn im Falle des Erwerbs des Vertragsgegenstandes als Downloadprodukt (Webversion) diese Vertragsbestimmungen vom Anwender akzeptiert worden sind (automatisch durch Installation und Nutzung des Programms)

oder

c. generell die Software auf einem PC oder ähnlichem Gerät installiert wurde. Gilt auch für Freeware Software von NSE AG.

4. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

(1) Der Anwender darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

(2) Darüber hinaus kann der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

(3) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Anwender nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über NSE AG oder den Verkäufer zu beziehen.

5. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Der Anwender darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Anwender jedoch die Hardware, muss er die Software aus der bisher verwendeten Hardware nicht-rekonstruierbar und dauerhaft löschen.

(2) Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer (1)

Hardware ist unzulässig. Möchte der Anwender die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zugleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben.

(3) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Anwender die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder NSE AG eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird NSE AG oder der Verkäufer dem Anwender umgehend mitteilen, sobald dieser dem Verkäufer oder NSE AG den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig. Ein Netzwerkeinsatz der Software ist nicht möglich bei Lizenzierung von OEM Software.

6. Rekompilierung und Programmänderungen

(1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Rekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind unzulässig, sofern diese Massnahmen nicht unerlässlich sind zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen gemäß dem Schweizerischen Urhebergesetz §§ 231.1 ff. UrhG.

(2) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

7. Weiterveräußerung und Weitervermietung

(1) Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertrags-

Seite 3/6



bedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Der Anwender muss die vorliegenden Vertragsbedingungen sorgfältig aufbewahren. Vor der Weitergabe der Software muss er sie dem neuen Anwender zur Kenntnisnahme vorlegen. Sollte der Anwender zum Zeitpunkt der Weitergabe die vorliegenden Vertragsbedingungen nicht mehr in Besitz haben, ist er verpflichtet, zunächst ein Ersatzexemplar beim Hersteller anzufordern. Die entstehenden Versandkosten trägt der Anwender.

(2) Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung.

(3) Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt. Der überlassende Anwender muss sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Anwender kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken oder das Verleasen sind unzulässig.

8. Gewährleistung

(1) Mängel der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von NSE AG innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender behoben. Dies geschieht nach Wahl des Anwenders durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(2) Ist NSE AG zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese um vom Anwender gesetzte angemessene Fristen hinaus oder schlägt sie aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Anwender berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen, also

Rückgängigmachung des Kaufs oder Herabsetzung der Vergütung. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn NSE AG hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie von NSE AG verweigert oder unzumutbar verzögert oder die Nachbesserung bereits zweimal erfolglos geblieben ist.

(3) Dem Anwender ist bekannt, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können. Nur solche Fehler der Software, die deren Wert oder Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern, verpflichten NSE AG zur Gewährleistung.

(4) Es obliegt dem Anwender, den Bestimmungsort zum Einsatz der Software und die Auswahl der geeigneten Hardware/Rechnertypen zu bestimmen. Hierfür leistet NSE AG keine Gewähr.

9. Rückgaberecht

(1) Die NSE AG gewährt den Verbrauchern ein uneingeschränktes Rückgaberecht. Das Rückgabeverlangen muss keine Begründung enthalten. Es muss in Textform oder durch Rücksendung der Ware innerhalb von zwei Wochen gegenüber der NSE AG geltend gemacht werden. Die Zwei-Wochen-Frist beginnt nach Abgabe der auf den Abschluss des Geschäfts gerichteten Erklärung. Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Erhalt der Ware. Das Rückgaberecht besteht nicht in den Fällen des § 8 Absatz 5 und 6.

(2) Die Waren oder das Rücknahmeverlangen sind zu senden an:

NSE AG, Bremgarterstrasse 54, 5610 Wohlen, Schweiz

(3) Die Ware muss sich in einwandfreiem Zustand befinden (komplette und unbeschädigte Ware, Bedienungsanleitung etc.). Hat der Verbraucher eine Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er die Wertminderung oder den Wert zu ersetzen. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung einer Sache sowie für sonstige Leistungen bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist deren Wert zu vergüten; die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme einer Sache oder



Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung eingetretene Wertminderung bleibt außer Betracht. In diesen Fällen haftet der Verbraucher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die NSE AG verpflichtet sich zur Rückerstattung geleisteter Zahlungen innerhalb von 60 Tagen nach der Erklärung des Verbrauchers.

(5) Das Rückgaberecht gilt ferner nicht bei dem Verkauf von Seriennummern zur Freischaltung von Demoversionen der Software oder zur Freischaltung einer OEM-Software in eine Retailversion. Bestellungen von Seriennummern, Updates oder Plug-Ins können nicht widerrufen werden, wenn die Artikel bereits per E-Mail versendet oder verschickt wurden.

10. Haftung

(1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von der NSE AG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von der NSE AG beruhen, haftet die NSE AG.

(2) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet die NSE AG nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die NSE AG nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

(5) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahr-entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(6) NSE AG Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften persönlich ebenfalls nur entsprechend den Regelungen dieser Haftungsklausel.

(7) Eine Eignung des Vertragsgegenstandes für einen bestimmten Verwendungszweck wird nicht explizit zugesichert.

(8) Die NSE AG übernimmt keine Garantie für die durch den Kunden erstellten SET-Files, sowie für die Richtigkeit von Analysen, welche mit unserem Stördaten und Ereignislisten-Programm gemacht werden.

11. Obhutspflichten

(1) Der Anwender ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung der Software alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere des Urheberrechtes.

(2) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch NSE AG erlischt das Recht des Anwenders zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Anwender angefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

12. Dauer des Vertrages

(1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Das Recht des Anwenders, die Software und das Begleitmaterial zu nutzen, erlischt, sofern der Anwender die in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen verletzt. Eine Verletzung in diesem Sinne liegt sowohl bei Verstoß gegen die dem Anwender eingeräumten Nutzungsrechte als auch gegen die Weitergabevorschriften des § 6 vor. In diesem Falle ist der Anwender verpflichtet, die Originaldatenträger und sämtliche Kopien der Datenträger zurückzugeben sowie die Software und alle mit seiner Hilfe erstellten Dateien auf der Rechneinheit so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurück gewonnen werden können.

(3) Die ordnungsgemäße Benutzung der Software und des Begleitmaterials ist Bedingung für die nach diesem Lizenzvertrag eingeräumten Nutzungsrechte. Verstößt der Anwender hiergegen, ist NSE AG berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

13. Schriftform

(1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Diese Regelung findet lediglich Anwendung im Unternehmensverkehr.



14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bremgarten, Schweiz.

15. Salvatorische Klausel

(1) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(2) An die Stelle einer unwirksamen Klausel sollen die gesetzlichen Bestimmungen treten.

16. Hinweise

(1) Die NSE AG Software wurde hergestellt, um dem Anwender die Bedienung unserer Schutzgeräte zu ermöglichen. Die NSE übernimmt keine Garantie über Settingfiles, die vom Kunden erstellt wurden. Die NSE empfiehlt immer, Settingfiles mittels geeigneter Prüfeinheit nachzuweisen.

(2) Mit der Veränderung einer Firmware in einem Schutzgerät der NSE mittels DIGICOM durch nicht zertifiziertes Fachpersonal, erlöschen automatisch sämtliche Garantieansprüche an das Gerät durch den Kunden!

(3) Der NSE AG steht es frei, jederzeit Anpassungen an der Software vorzunehmen. Der Benutzer ist selbst für die Information, den Download und die Installation der neuesten Software-Versionen verantwortlich.

(4) Bitte beachten Sie die Regelungen des neuen schweizerischen Urheberrechtsgesetzes.

17. Drittrechte

Hinweise:

Haftungsausschluss und -beschränkungen für Fremdprodukte

(1) **WM-DRM:** Anbieter von digitalem Inhalt setzen Microsoft-Technologie zur Verwaltung digitaler Rechte für Windows Media ("WM-DRM") ein, um die Integrität ihres Inhalts zu schützen ("Sicherer Inhalt"), damit sich Dritte ihr geistiges Eigentum, einschließlich der Urheberrechte an diesem Inhalt nicht widerrechtlich aneignen können. Komponenten dieser Software und Anwendungen von Drittanbietern ("WM-DRM-Software") verwenden WM-DRM zur Übertragung oder zur Wiedergabe sicheren Inhalts. Wenn die Sicherheit der WM-DRM-Software gefährdet wurde, können die Eigentümer von sicherem Inhalt ("Eigentümer sicheren Inhalts") verlangen, dass Microsoft die Rechte der WM-DRM-Software zum Kopieren, Anzeigen, Übertragen und/oder Wiedergeben

des sicheren Inhalts widerruft. Auch nach einem Widerruf kann die WM-DRM-Software weiterhin ungeschützten Inhalt wiedergeben. Eine Liste der widerrufenen WM-DRM-Software wird jedes Mal, wenn Sie eine Lizenz für sicheren Inhalt aus dem Internet herunterladen, an Ihren Computer gesendet. Microsoft ist in Verbindung mit einer solchen Lizenz ebenfalls berechtigt, im Auftrag der Eigentümer sicheren Inhalts Widerrufslisten auf Ihren Computer zu übertragen. Eigentümer sicheren Inhalts verlangen möglicherweise von Ihnen, dass Sie einige der WM-DRM-Komponenten in dieser Software aktualisieren ("WM-DRM-Aktualisierungen"), bevor Sie auf ihren Inhalt zugreifen. Wenn Sie versuchen, diesen Inhalt wiederzugeben, werden Sie von der Microsoft WM-DRM-Software benachrichtigt, dass eine WM-DRM-Aktualisierung erforderlich ist, und nach Ihrer Zustimmung wird die WM-DRM-Aktualisierung heruntergeladen. Dies kann auch bei WM-DRM Software, die von Dritten verwendet wird, der Fall sein. Wenn Sie die Aktualisierung ablehnen, können Sie nicht auf den Inhalt zugreifen, für den sie benötigt wird. Sie können jedoch weiterhin ungeschützten Inhalt sowie sicheren Inhalt, für den die Aktualisierung nicht erforderlich ist, wiedergeben.

Windows ist eine eingetragene Marke der Microsoft Corporation. Windows Media und das Windows-Logo sind Marken oder eingetragene Marken der Microsoft Corporation in den USA und/oder anderen Ländern/Regionen. Alle Rechte vorbehalten. Andere Produkt- und Markennamen können Marken der jeweiligen Inhaber sein.

Die Verwendung dieses Produkts ist nur nach Zustimmung zur Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (EULA) bei der Installation der Software gestattet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den technischen Support der NSE AG.

Wohlen, 06.01.2009

NSE AG